

Institut für Sozialforschung
Prof. Dr. Kohmaier

02-04-2003

GZ21.119/8-1/03

Stellungnahme:

Der Gesetzentwurf weicht derart stark . sowohl vom ersten Entwurf als auch von den Intentionen der Reformkommission (PRK) ab , daß er als
inakzeptabel

bezeichnet werden muß. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

?? In der PRK wurde einstimmig die Meinung vertreten, daß die Ausdehnung des Bemessungszeitraums (BemZ) nur dann akzeptiert werden kann, wenn alle **vergangenen Bemessungsgrundlagen mit der jährlichen Steigerung der Lohnsumme aufgewertet werden.**

?? Als **Ausgleich für die kindererziehenden Frauen** sollen die Bemessungsgrundlagen für die Anrechnung auf die Pension von derzeit AZ-Grenze E 643,54 ab 2006 auf E 872.00 angehoben werden. Die entsprechenden Mittel sind durch die Abschaffung der Frühpension vorhanden.(Berechnungsunterlagen können folgen.)

?? Die Absenkung des Steigerungssatzes von 2% auf 1,78% kann nur in 5 Etappen –wie ursprünglich vorgesehen erfolgen.

?? Grundsatz der PRK war: Länger arbeiten ja, aber keine Pensionskürzung.
Die Ausdehnung des BemZ ist nun sicher eine Pensionskürzung, die allerdings nur sehr langfristig wirksam wird. **Diese muß akzeptiert werden, da sie die Pensionsgerechtigkeit wieder herstellt.**

Derzeit werden alle belohnt, die in jungen Jahren wenig verdienen (Aufsteiger, vor allem Beamte, Teilzeitarbeiter) gegen Ende des Arbeitslebens aber hohe Verdienste erreichen. Bestraft werden alle, die in jungen Jahren (relativ) viel verdienen (Hilfsarbeiter, viele Frauen), dann aber durch Teilzeit oder durch weniger Akkordarbeit im Verdienst absinken. Die Pensionsreform hat daher Gewinner und Verlierer; derzeit werden aber nur die Verlierer herausgestellt.

Grundsatz der Pensionsreform muß sein: Für einen Beitragsschilling (EURO) gleiche Pensionsleistung, unabhängig von der zeitlichen Lagerung.

?? **Hacklerregelung:** Da nur 5000 Pensionen anfallen (das sind 5%!), kann man hier großzügig sein, d.h.

?? Steigerungssatz 2% bis 2010, Höchstgrenze daher 90%.

?? Im übrigen werden die echten **Hackler** (Maurer, Bauarbeiter) durch die Regelung gar nicht erreicht, weil sie durch Winterarbeitslosigkeit niemals 45 Beitragsjahre mit 60 erreichen können. Nutznießer sind in erster Linie die angestellten Frauen (mit Lehrzeit) und sonstige Facharbeiter, aber eben nicht die echten Hackler. Anregung daher: 2 Monate Arbeitslosigkeit pro Jahr mit Grenze 2 Jahre – anrechnen.